



Beschlussvorlage 2018/130	Referat	Stadtwerke
	Abteilung	Stadtwerke
	Verfasser(in)	Werke

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Werkausschuss	12.04.2018	öffentlich

**Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
- Konkretisierung des Nachweises von Abzugsmengen bei der Schmutzwassergebühr -**

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Friedberg dahingehend zu ergänzen, dass Abzugsmengen für auf dem Grundstück verbrauchtes oder zurückgehaltenes Wasser grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler nachzuweisen sind.

In § 10 Abs. 3 Ziffer 3.1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung soll daher der folgende Satz angefügt werden:

„Der Nachweis ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.“

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Friedberg beruht grundsätzlich auf dem Satzungsmuster des Bayerischen Innenministeriums aus dem Jahre 1988. Dieses Satzungsmuster wurde im Jahre 2008 erneuert, die Stadtwerke Friedberg haben an der Satzung allerdings stets nur dort Änderungen vorgenommen, wo dies aus rechtlichen (gesplittete Abwassergebühr) oder praktischen (Regelungen zu Zisternen) erforderlich war.

In letzter Zeit erreichen die Stadtwerke vermehrt Anträge auf Reduzierung der Abwassergebühr wegen auf dem jeweiligen Grundstück zurückgehaltener oder verbrauchter Wassermengen. Höhepunkt solcher Anträge war im Januar 2018, als eine Reduzierung von Abwassermengen wegen Fußbodenreinigung (Verdunstung) und Verbleib von Wasser in Handtüchern nach dem Duschen gestellt wurde.

Grundlage für Anträge auf Reduzierung der Abwassergebühr ist § 10 Abs. 3 Ziffer 3.1 der Satzung (siehe Anlage 1). Ein Abzug von den Frischwassermengen erfolgt für auf dem Grundstück verbrauchte oder zurückgehaltene Abwassermengen, wobei der Nachweis vom Gebührenpflichtigen zu führen ist. Bislang werden den og. Anträgen meist rechnerische Nachweise beigelegt. Die Friedberger Satzungsregelung entspricht der Mustersatzung aus 1988.

Die rechnerischen Nachweise sind in vielen Fällen nicht nachzuvollziehen oder nur schwer überprüfbar. Dies führt im Verwaltungsvollzug zu erheblichen Problemen.

In der Mustersatzung des Jahres 2008 ist der vom Gebührenpflichtigen zu führende Nachweis konkretisiert. Ein solcher ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Damit ist einerseits klar geregelt, wie ein Nachweis zu führen ist und andererseits verhindert die erforderliche Installation eines geeichten Zählers Anträge auf Reduzierung für jegliche nicht eingeleitete Wassermengen.

Bei der Abrechnung von Wassermengen aus Zisternen besteht bereits eine solche Pflicht zur Installation von geeichten Wasserzählern (vgl. § 10 Abs. 6 der Satzung).

Die Werkleitung schlägt daher vor, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung entsprechend zu ergänzen. Die endgültige Beschlussfassung obliegt dem Stadtrat, ein Inkrafttreten könnte zum 01.07.2018 erfolgen.